

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen adventoura UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG**

## **1. Allgemeines**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten für den gesamten Vertrags-/Geschäftsverkehr zwischen der adventoura UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG (im Folgenden adventoura genannt) und ihrem Vertragspartner. Die AGB sind auch dann Gegenstand späterer Verträge, wenn sie nicht erneut an den Vertragspartner übergeben werden. Die adventoura schließt ausschließlich Verträge unter Einbeziehung ihrer eigenen AGB. Anders lautende AGB des Kunden werden nicht Gegenstand des Vertrages und sind ausgeschlossen, es sei denn, die Einbeziehung fremder AGB wird ausdrücklich, individuell schriftlich vereinbart.

Die AGB der adventoura gelten für ausgemachte Buchungen ebenso weiter, selbst wenn sich die Gesellschaftsform der adventoura bis zur Auftrags Erfüllung ändern sollte.

## **2. Leistungsgegenstand allgemein**

2.1 Die adventoura bietet zirkuspädagogische Ferienfreizeiten und erlebnispädagogische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche aber auch Erwachsene sowie gesundheitliche Beratung und Betreuung ihrer Kunden an. Dabei tritt sie als sowohl Dienstleister als auch als Event- bzw. Künstleragentur in Erscheinung. Im Folgenden werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsfeld dargestellt.

Übersicht:

<b>2.2</b>	<b>Zirkusfreizeit „Circus Maurice“</b>	Seite 2-3
<b>2.3</b>	<b>Erlebnis-/ Zirkuspädagogische Angebote</b>	Seite 4-5
<b>2.4</b>	<b>adventoura Event/- Künstleragentur</b>	Seite 6-13
<b>2.5</b>	<b>adventoura Personal Training</b>	Seite 14-15
<b>2.6</b>	<b>Schlussbestimmungen (übergreifend)</b>	Seite 15

## **2.2 Zirkusfreizeit „Circus Maurice“**

### **1. Veranstalter**

Veranstalter ist je nach Standort entweder die adventoura oder einer ihrer lokalen Kooperationspartner.

### **2. Projektleitung**

Die Projektleitung hat die adventoura

### **3. Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt prinzipiell in schriftlicher Form, die bei Kindern/ Jugendlichen unter 18 Jahren von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss. Eine Vorreservierung ist nicht möglich. Der vollständige ausgefüllte Teilnehmerbogen müssen schnellstmöglich an die offizielle Firmenadresse zurückgeschickt und der Teilnehmerbeitrag überwiesen werden. Erst dann besteht ein Anrecht auf einen Teilnehmerplatz.

### **4. Überweisung**

Die Überweisung des Teilnehmerbeitrages erfolgt für alle Standorte, an denen die adventoura als Veranstalter auftritt per Lastschriftverfahren. Kooperationspartner der adventoura, die als Veranstalter der Zirkusfreizeit on tour auftreten haben ggfs. eigene Zahlungsmodalitäten.

### **5. Rücktritt der/ des TeilnehmerIn**

Der Rücktritt von der Zirkusfreizeit- gleichgültig aus welchen Gründen ist nicht möglich. Es kann keine Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages gefordert werden.

### **6. Absage oder Änderungen**

Die Projektleitung behält sich vor, die Veranstaltung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. In diesem Fall werden alle bereits geleisteten Zahlungen durch den Veranstalter erstattet. Ein weitergehender Anspruch der TeilnehmerInnen, insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung besteht nicht. Die Projektleitung ist berechtigt, die angebotenen Dienstleistungen zu ändern. In diesem Fall werden die TeilnehmerInnen, soweit möglich und notwendig, rechtzeitig benachrichtigt.

### **7. Aufsichtspflicht**

Während der Zirkusfreizeit on tour sind die von der adventoura eingesetzten BetreuerInnen bevollmächtigte VertreterInnen der Projektleitung. Sie nehmen die Aufsichtspflicht wahr und sind berechtigt, einzelne TeilnehmerInnen von der weiteren Teilnahme an der Zirkusfreizeit on tour auszuschließen, wenn durch diese das Gelingen der Veranstaltung ernstlich gefährdet ist. Vor dieser Entscheidung werden die Erziehungsberechtigten informiert. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr besteht in diesem Fall nicht. Der Veranstalter / die Projektleitung haften nicht bei Unternehmungen, die von TeilnehmerInnen selbstständig außerhalb der Veranstaltung/ des Veranstaltungsgeländes durchgeführt werden. Allen TeilnehmerInnen ist die volle Teilnahme an allen Programmpunkten der Zirkusfreizeit on tour gestattet, wenn nicht schriftlich von der Seite der Erziehungsberechtigten ein Verbot ausgesprochen wird.

## **8. Foto und Filmrechte**

Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass Vertreter der adventoura, oder durch sie eingesetzte Erfüllungsgehilfen sie während der Veranstaltung und in der Galavorstellung auf Video aufzuzeichnen oder fotografieren. Es ist der adventoura gestattet, die Bilder für Werbezwecke für die Zirkusfreizeit auf ihrer Homepage oder der des Circus Maurice, Flyern oder anderen Werbemitteln zu verwenden wenn nicht schriftlich dagegen widersprochen wird.

## **9. Anmeldebestätigung**

Der Überweisungsbeleg des Teilnehmerbeitrages gilt als Anmeldebestätigung. Eine gesonderte Anmeldebestätigung ist nicht vorgesehen. Auf Anfrage kann aber gerne eine kurze Bestätigung geschickt werden.

## **10. Buttongruppe**

Die Einteilung der Teilnehmer erfolgt in s.g. Buttongruppen. Dies ist eine Organisationseinheit (Kleingruppe) in der die Teilnehmer z.B. Tagesaufgaben erledigen oder zu Mittag essen. Diese Einteilung hat keinen Einfluss auf die in der Galavorstellung präsentiert Nummer. Die Teilnehmer haben die möglich im Teilnahmebogen Einteilungswünsche zu äußern. Bei Nichtangabe erfolgt die Einteilung durch uns, ein Wechsel vor Ort ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

## **11) Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz**

Die Eltern haben von dem an den Teilnehmerbogen beigefügten Merkblatt zur Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz §34 Abs. 5 S.2 Kenntnis zu nehmen und sich nach den Empfehlungen zu verhalten.

## **2.3 Erlebnis- /Zirkuspädagogische Angebote**

### **1. Vertragsabschluss**

Auf Anfrage erstellt adventoura für jeden Kunden ein individuelles Angebot. Die Anmeldung zu einem Training, Seminar, Workshop oder Projektwoche (im Folgenden auch Veranstaltung genannt) erfolgt grundsätzlich schriftlich. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch adventoura in Form einer Anmeldebestätigung zustande. Mit der Anmeldung werden die Geschäftsbedingungen anerkannt.

### **2. Leistungen**

adventoura verpflichtet sich zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistungen. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Leistungsbeschreibungen sowie die Angaben in der Anmeldebestätigung und den Detailinformationen verbindlich. Anreise, Übernachtung und Verpflegung sind in den Leistungen nicht enthalten.

### **3. Zahlungsbedingungen**

Der Rechnungsendbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungstellung bzw. spätestens zum vereinbarten Stichtag der Gutschrift auf die in der Rechnung oder dem Vertrag angegebene Bankverbindung zu entrichten.

### **4. Rücktritt oder Umbuchung durch den Kunden**

Der Kunde kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich für den Rücktritt von der gebuchten Veranstaltung ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei adventoura. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder nimmt er, ohne vom Vertrag nicht zurückgetreten zu sein, an der Veranstaltung nicht teil, so kann adventoura vom Kunden eine angemessene Entschädigung verlangen. Sofern nicht anders vereinbart, entstehen dem Kunden für Annullierungen folgende Stornierungskosten:

bis 60 Tage vor der Veranstaltung 10 %  
59 - 30 Tage vor der Veranstaltung 25 %  
29 - 22 Tage vor der Veranstaltung 50 %  
21 - 1 Tag vor der Veranstaltung 90 %  
bei Nichtantritt der Veranstaltung 100 % der Kosten.

Terminumbuchungen, die auf Wunsch des Kunden nach Abschluss des Vertrages erfolgen, gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanschließung. Rücktrittsgebühren werden bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin nicht erhoben, wenn der Kunde für den nicht teilnehmenden Teilnehmer eine Ersatzperson stellt.

Bei vorzeitiger Abreise oder Abbruch der Veranstaltung gehen eventuell entstehende Kosten voll zu Lasten des Kunden. Nimmt der Kunde die gebuchten Leistungen nicht in Anspruch, so ist dennoch der volle vereinbarte Preis zu entrichten.

## **5. Rücktritt und Kündigung durch adventoura**

adventoura kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde oder Teilnehmer des Kunden ungeachtet einer Abmahnung durch adventoura die Durchführung der Veranstaltung nachhaltig stört oder in solchem Maße vertragswidrig handelt, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. adventoura behält diesbezüglich den Anspruch auf den vollen Veranstaltungspreis. Ferner kann die adventoura vom geschlossenen Vertrag zurücktreten, wenn aufgrund von schwerwiegenden und unvorhersehbare Umstände die Durchführung der Veranstaltung unmöglich ist.

## **6. Haftung**

Die adventoura garantiert eine gewissenhafte Vorbereitung und das ordnungsgemäße Erbringen der vertraglichen Leistung. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und in der üblichen Verantwortung der Teilnehmer. Materialien und Ausstattung müssen von dem Teilnehmenden vor Benutzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten überprüft werden.

Die adventoura haftet nur im Rahmen ihrer Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf ein Verschulden der adventoura zurückzuführen sind. Unberührt bleibt die Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **7. Beschränkte Haftung**

Ein möglicher Schadensanspruch des Auftraggebers ist auf das Dreifache des Veranstaltungspreises beschränkt, soweit ein Schaden des teilnehmenden Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch die adventoura oder einem von der adventoura beauftragten Leistungsträger herbeigeführt wird.

## **8. Nutzungsrechte**

Sämtliche für die Veranstaltung im Vorhinein, während und im Nachhinein erstellten Unterlagen dienen ausschließlich der persönlichen Nutzung durch den Teilnehmer und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht – auch nicht teilweise – genutzt werden.

## **9. Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenvorschriften**

Der Kunde ist für die Einhaltung obiger Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile aus der Nichtbefolgung gehen zu seinen Lasten. Durch seine Anmeldung versichert der Kunde, dass ärztlicherseits keine Bedenken gegen seine Teilnahme an der Veranstaltung und den jeweiligen sportlichen Aktivitäten bestehen.

## **2.4 adventoura Event/- Künstleragentur**

### **2.4.1 Vertragsgegenstand, Erfüllung, Leistungsumfang**

1. Die Angebote der adventoura sind freibleibend. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-Druck- und Rechenfehler sind für adventoura unverbindlich. Die in einem Angebot, oder beiliegenden Unterlagen genannten Preise sind freibleibend und verstehen sich nicht als fest zugesagte Pauschalpreise sondern dienen als unverbindliche Preisschätzung. Erhöhen oder verringern sich die Kosten um mehr als 15% zu dem im Angebot genannten Preis, wird die adventoura dieses dem Kunden unverzüglich anzeigen.

2. Die Wirksamkeit aller Verträge setzt voraus, dass der Kunde das schriftliche Angebot der adventoura gegenzeichnet und spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Angebots an die adventoura übermittelt. Erteilt der Kunde, basierend auf dem Angebot der adventoura, mündlich den Auftrag, so wird adventoura dem Kunden ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben zusenden.

3. Nachträglich erteilte (Zusatz-)Aufträge, die nicht im ursprünglichen Vertragsumfang beinhaltet sind und für die kein gesondertes schriftliches Angebot vorliegt werden nach Aufwand abgerechnet, wobei die aus den jeweils gültigen Preislisten der adventoura zu entnehmenden Stunden- oder Tagessätze der jeweiligen Mitarbeiter als vereinbart gelten. Fremdkosten werden in diesem Fall unmittelbar an den Kunden weiterbelastet.

4. Die Preise verstehen sich jeweils in EURO inklusive Verpackung, Transport ab Geschäftssitz der adventoura und der für die jeweiligen Leistungsarten geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer unterschiedlicher Prozentsätze.

5. Die Angebotspreise haben nur bei ungeteilten Aufträgen so wie denen der Kalkulation zugrunde liegender Mindestteilnehmerzahl Gültigkeit. Abweichungen von der Mindestteilnehmerzahl oder Teilung des Auftragsumfangs berechtigen die adventoura dazu, die Preise nach billigem Ermessen anzupassen.

6. Die adventoura ist berechtigt zur Durchführung des Auftrages Subunternehmer und Leistungsträger einzuschalten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Drittunternehmen für Rechnung und im Auftrag der adventoura. Die adventoura ist in diesem Fall nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder dem Kunden Einblick in diese Rechnungen zu vermitteln.

7. Alle zwischen den Parteien vereinbarten Preise verstehen sich exklusive der für die Durchführung des Vertrages anfallenden Gebühren, Steuern und Kosten wie Genehmigungsgebühren oder Gebühren für Urheber- und Leistungsrechte (z.B. GEMA-Gebühr) und Zahlungen an die Künstlersozialkasse. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Gebühren sowie die Kosten der Erfüllung behördlicher Auflagen und der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen trägt der Kunde. Die adventoura wird, soweit separat beauftragt, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen im Namen und in Rechnung für den Kunden beantragen und einholen. Liegt keine Beauftragung vor, obliegt dies dem Kunden.

8. Die beim Kauf von Handelsware im Angebot genannten Liefertermine sind Circa-Angaben. Sie sind nicht bindend, sofern sie nicht als Fixtermin ausdrücklich vereinbart sind. Bei der Lieferung von Handelswaren wird nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit ein 30-tägige

Nachfrist in Gang gesetzt. Sollte die adventoura innerhalb dieser Frist nicht geliefert haben, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **2.4.2 adventoura-Honorar bei Nichterteilung des Auftrages**

Für die Gestaltung und den Entwurf von Veranstaltungskonzepten oder Programmen oder sonstigen Leistungen, die im Rahmen einer Ausschreibung von adventoura auf schriftliche Anforderung von Kunden hin angefertigt werden, berechnet adventoura ein Honorar von 1% des zu vergebenden Budget, mindestens jedoch von 2.000,00 EURO. Ist ein Budgetbetrag nicht genannt, gilt der angebotene Auftragswert als Bezugsgröße. Das Entwurfs-Honorar ist fällig, bei Mitteilung der Absage; es entfällt nur bei wirksamer Auftragserteilung. Mit der Einreichung der Konzepte im Rahmen der Ausschreibung, werden dem Kunden jedoch keine Nutzungs-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs- oder sonstigen Leistungsschutzrecht an dem Konzept oder den sonstigen Leistungen übertragen. Nur im Fall der Auftragserteilung werden entsprechende Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Kunden übertragen

#### **2.4.3 Transport/Verpackung/Gefahrenübergang**

Sind zur Erfüllung des Vertrages Waren oder Gegenstände zum Kunden oder an den Durchführungsort zu versenden, erfolgt die Versendung immer im ausdrücklichen Auftrag und auf Rechnung des Kunden. Sofern keine besonderen Anweisungen vorliegen, bestimmt die Agentur den Versand nach ihrem Ermessen ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder den billigsten und schnellsten Weg. Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Kunde zu tragen hat, ist die Agentur berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Transportschäden sind adventoura unverzüglich anzuzeigen. Evtl. Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Kunden abgetreten. Bestellt der Kunde bei adventoura Handelsware zum Kauf oder mietet er Artikel an, endet die Leistungspflicht von adventoura mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Waren an das Versandunternehmen. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, so geht die Gefahr bei Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

#### **2.4.4 Lieferung/Abnahme**

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung zu dem jeweils vereinbarten Projekttermin verpflichtet. Bei Veranstaltungen erfolgt die Abnahme regelmäßig anlässlich von Generalproben bzw. Probeläufen. Dieses gilt nicht für Planungs- und Konzeptleistungen. Diese sind durch den Kunden nach ihrem Zugang abnahmefähig. Bauwerke und Bauten sind nach erfolgter Fertigstellungsanzeige abzunehmen.

2. Die Abnahme hat jeweils schriftlich zu erfolgen, wobei zu Beweis Zwecken stets ein Abnahmeprotokoll über das Ergebnis der Abnahme zu fertigen ist.

3. Erfolgte eine Abnahme durch den Kunden nicht, ist adventoura berechtigt, dem Kunden eine Frist zur Abgabe der Abnahmeerklärung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erklärt, sofern die Verweigerung der Abnahme nicht durch das Vorliegen von Gründen berechtigt ist die adventoura zu vertreten hat.

4. Die Ingebrauchnahme und Benutzung des vertraglich geschuldeten Werks stellt eine konkludente Abnahme durch den Kunden dar.

5. Wird in dem Abnahmeprotokoll festgestellt, dass Teilleistungen fehlen oder Mängel bestehen, werden diese schnellstmöglich durch adventoura behoben. Sofern diese Mängel die Funktion des Leistungsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen Sie nicht zur Verweigerung der Abnahme und/oder Minderung oder Rückbehaltung der vereinbarten Vergütung.

6. Kann die Leistung von adventoura aus Gründen, die der Kunden zu vertreten hat, dem Kunden nicht zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr am Tag des Zugangs der Fertigstellungsanzeige auf den Kunden über. Die Leistung von adventoura gilt dann als erfüllt.

7. Treten Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt ein, oder aufgrund von Ereignissen, welche die Lieferung oder - Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc. auch wenn sie bei Subunternehmern oder Leistungsträgern von adventoura eintreten, so hat adventoura für diese Verzögerungen auch bei vereinbarten verbindlichen Terminen nicht zu haften. Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich um die entsprechende Dauer des Hinderungsgrundes. Der Kunde kann hinsichtlich des nicht erfüllten Teils zurücktreten, sofern ihm billigerweise längeres Zuwarten nicht zugemutet werden kann und adventoura erklärt, auf nicht absehbare oder dem Kunden nicht zumutbare Zeit den Vertrag nicht vollständig erfüllen zu können. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist in diesen Fall ausgeschlossen.

#### **2.4.5 Zahlungsbedingungen und Verzug**

1. Ist kein konkreter Zahlungsplan vereinbart, so ist die adventoura berechtigt zu jedem Zeitpunkt Vorschüsse in angemessener Höhe als á-Kontozahlung zu verlangen. Angemessen ist eine Zahlung, die dem bisherigen Leistungsstand im Verhältnis zur Gesamtleistung entspricht.

2. Die Vorschussrechnungen sind ebenso wie die Schlussrechnungen jeweils sofort, ohne Abzug in bar oder mit bankbestätigten Scheck fällig.

3. Leistet der Kunde auf die á-Kontorechnung nicht binnen einer Woche seit Rechnungszugang, so ist die adventoura berechtigt, ein Leistungsverweigerungs-Zurückbehaltungsrecht an dem von ihr zu erbringenden Leistungen auszuüben.

4. Lieferungen ins Ausland erfolgen stets nur gegen Vorkasse.

5. Verzug tritt ohne Mahnung an dem Tag ein, der auf den Termin des bestimmten Zahlungszieles folgt; spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang der jeweiligen Rechnung. Bei Zahlungsverzug ist adventoura berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche einen Verzugszins von 8% Zinsen über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.

6. adventoura ist im Fall des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

## **2.4.6 Gewährleistung**

**a)** Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen der Agentur bei Abnahme gründlich zu prüfen und Mängel unverzüglich (§§ 377, 378 HGB) schriftlich zu rügen. Die Mängelanzeige muss auf jeden Fall vor Beginn der Veranstaltung bei der adventoura eingehen, so dass die adventoura die Möglichkeit zur Nacherfüllung gegeben wird. Eine unterlassene oder nicht rechtzeitige Mängelanzeige führt zum Ausschluss der Gewährleistungsansprüche. Im Falle einer berechtigten Mängelanzeige hat der Kunde der adventoura mindestens zwei Nacherfüllungsversuche einzuräumen, bevor Minderung verlangt oder Rücktritt erklärt werden kann. adventoura steht es frei, ob die mangelhafte Leistung nachgebessert oder ob kostenfrei Ersatz geliefert wird.

**b)** Tritt ein Mangel nach Veranstaltungsbeginn auf, so ist dieser unverzüglich gegenüber der adventoura anzuzeigen. Handelt es sich um einen Mangel, dessen Behebung technisch oder aus zeitlichen Gründen während der Veranstaltung nicht möglich ist, muss die Mängelanzeige spätestens 7 Tage nach Veranstaltungsende der adventoura schriftlich zugegangen sein. Ist die Nachbesserung oder Neulieferung wegen des Zeitablaufs (Beendigung der Veranstaltung) unmöglich gewesen, so steht dem Kunden nur ein Minderungsrecht zu.

**c)** Die adventoura kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß dem jeweiligen Zahlungsplan nicht ordnungsgemäß, vollständig nachgekommen ist. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder werden bei Abnahme/Übergabe Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die darauf bezogenen Gewährleistungsansprüche im Ganzen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde selbst Änderungen an dem Gewerk vornimmt oder sonst der adventoura die Feststellung von Mängel erschwert. Dem Kunden steht ferner nur dann ein Gewährleistungsanspruch zu, wenn er alle von ihm zu erbringenden Leistungen, Aufgaben und Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß, rechtzeitig und mangelfrei erfüllt hat.

**d)** Bei der Konzeption und Durchführung von Reisen bzw. Reiseveranstaltungen sind Mängelanzeigen und Beanstandungen unverzüglich nach ihrem Auftreten, d. h. noch vor Ort während der Veranstaltung selbst gegenüber dem vor Ort tätigen Projektleiter der adventoura zu melden und schriftlich zu fixieren. Ist eine Mängelbeseitigung fehlgeschlagen oder nicht möglich, hat der Kunde den Mangel spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich bei der adventoura noch einmal anzumelden.

## **2.4.7 Sonderbestimmungen für Mietverträge**

Bei Anlieferung des Mietgegenstandes an den Kunden hat dieser die Mietsache vollständig, unverzüglich und gründlich auf den Zustand und die Mangelfreiheit hin zu überprüfen. Bei Abholung von Mietgegenständen durch den Kunden oder dessen Beauftragten hat dieser die Überprüfung und Anzeige bereits am Ausgangslager vorzunehmen.

Festgestellte Beschädigungen oder Mängel hat er unverzüglich (auf jeden Fall vor Beginn der Veranstaltung), vorab mündlich und innerhalb von 2 Werktagen schriftlich gegenüber der adventoura anzuzeigen. Erfolgt eine entsprechende Anzeige nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Mietsache als unbeschädigt und mangelfrei geliefert und übergeben. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe bis zum Ende des Mietverhältnisses, d.h. bis zur Rückgabe der Mietsache an die adventoura haftet der Kunde für Beschädigungen oder Verschlechterungen an der Mietsache. Die adventoura hat keine Gewähr für solche Beschädigungen oder Verschlechterungen zu leisten, die während der Mietzeit durch Transport, Aufbau, Abbau oder Benutzung auftreten.

## **2.4.8 Haftung**

- 1.** Eine Haftung der adventoura, sowie ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, auf Schadensersatz, insbesondere wegen Verzuges, Nichterfüllung, Schlechterfüllung, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, besteht nur bei Verletzung einer Hauptleistungspflicht, auf deren Erfüllung der Auftraggeber im besonderen Maße vertrauen darf. Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit oder für eine Haftung wegen zugesicherter Eigenschaften.
- 2.** Soweit Hauptleistungspflichten im vorgenannten Sinne fahrlässig gegenüber Nichtkaufleuten verletzt werden, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 3.** Gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit, bei Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, auch für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und vom Auftraggeber nicht beherrschbaren Schaden begrenzt.
- 4.** Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf die Höhe des Auftragswertes, maximal aber auf 10.000,00 EURO begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.
- 5.** Wünscht der Auftraggeber eine Erhöhung der Haftungssumme, kann eine solche schriftlich individuell vereinbart werden, wobei die Kosten für eine Sonderversicherung vom Auftraggeber zu tragen sind oder die Vergütung von adventoura entsprechend angepasst wird.
- 6.** Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die im Auftrag des Kunden eingeschaltet werden, wird keine Haftung übernommen, sofern die adventoura nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Kunde kann ggf. die Abtretung der Ansprüche der Agentur gegenüber diesen Unternehmen verlangen.

## **2.4.9 Schutz geistigen Eigentums/Leistungsschutzrechte/Lizenz**

- 1.** Sämtliche von der adventoura entwickelten Konzepte, Shows, Aufführungen oder sonstigen Darbietungen sind individuell erstellt und unterliegen dem Urheberrecht der adventoura. Das gleiche gilt für Bilder, Bildwerke, Film- und Tonaufzeichnungen sowie sonstige Werke auf Papier, analogen oder digitalen Speichermedien. Die adventoura räumt dem Kunden, an dem ihm zur Erfüllung des Vertrages überlassenen oder bereitzustellenden Unterlagen, Konzepten und Werken ein einmaliges, einfaches Nutzungs-, Vervielfältigungs- und Aufführungsrecht ein, wie es zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, Verarbeitungs-, Film-, Aufzeichnungs- und/oder Aufführungsrechte oder sonstige Nutzungs-/Verwertungsrechte werden nicht übertragen. Eine von diesen Regeln abweichende Übertragung von Nutzungs-/Vervielfältigungs-/Veröffentlichungs-/Verwertungsrechten erfolgt nur bei ausdrücklicher, individueller, schriftlicher Vereinbarung. Eine solche Vereinbarungsbedarf der Schriftform und wird zu Gunsten der adventoura besonders vergütet.

2. Verwendet der Kunde kennzeichen-, marken-, urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Werke der adventoura in rechtswidriger Form ohne hierfür eine entsprechende Lizenz erworben zu haben, wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 EURO auf erste Anforderung fällig.

3. Druckvorlagen, Arbeitsfilme und Negative, die von der adventoura oder in ihrem Auftrag hergestellt werden, bleiben Eigentum von adventoura, auch wenn sie dem Kunden berechnet werden.

4. Übergibt oder überlässt der Kunde der adventoura Unterlagen, Bilder, Fotos, Logos, Texte, Filme oder sonstige Marken oder Werke zum Zweck der Realisierung des Auftrages, so sichert der Kunde ausdrücklich zu, dass er dazu berechtigt ist adventoura die jeweils erforderlichen Bearbeitungs-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, und sonstigen Nutzungsrechte zu übertragen, die zur Realisierung des Auftrags erforderlich sind. Der Kunde überträgt die erforderlichen Rechte zur Erfüllung des Auftrags an die adventoura und stellt die adventoura von sämtlichen Kosten und Schäden frei, die durch einen Dritten unabhängig ob begründet oder unbegründet entstehen.

5. Bezüglich der Aus- und Durchführung von Aufträgen nach von Kunden vorgegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die Agentur ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Kunden zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Kunde versichert, dass er überprüft hat, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, die adventoura von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der (behaupteten) Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und soweit verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten. Hiervon sind auch Rechtsverteidigungskosten der adventoura erfasst.

6. Die Agentur ist berechtigt, die Veranstaltung aufzuzeichnen und die Aufzeichnung nebst Hintergrund-Informationen über das Projekt zu Zwecken der Dokumentation sowie der Eigen-PR zu verwerten.

### **Ergänzende Bestimmungen für Mietverträge**

1. Die Mietverträge werden auf die im Vertrag genannte Zeit geschlossen. Es wird der vereinbarte Mietzins pro Mietsache in Rechnung gestellt

2. Wird nach Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Sache vom Vertragspartner fortgesetzt, so verlängert sich, auch ohne Widerspruch durch die adventoura, der Mietvertrag nicht. In Fällen einer Mietzeitüberschreitung ist adventoura berechtigt, zumindest den vereinbarten Mietzins für die verlängerte Zeit in Rechnung zu stellen. Das Recht der adventoura, einen höheren Schaden geltend zu machen bleibt unberührt. Ist individuell eine Vertragsstrafe vereinbart, wird diese auf etwaige Wertersatz/Schadensersatzansprüche des Vermieters angerechnet.

3. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache - aus welchem Grund auch immer - steht dem Mieter nach Ablauf der Mietzeit nicht zu. Verantwortlich für den Aufbau und den Einsatz der Mietgegenstände zeichnet der Kunde. Sollten für den Einsatz der gemieteten Gegenstände behördliche Genehmigungen erforderlich sein, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese am Tag der Veranstaltung vorliegen. Dieses gilt auch dann, wenn die adventoura die entsprechenden Genehmigungen im Auftrag für den Kunden einholt. Kann der

Einsatz der Mietsache aufgrund einer fehlenden Genehmigung nicht erfolgen, stellt dieses weder einen Sach- noch Rechtsmangel dar, den adventoura zu vertreten hat. Der Kunde hat die Projektaufsicht.

4. Wird die Mietsache während des Mietverhältnisses durch den Mieter oder während der Veranstaltung in einer ihm zurechenbaren Weise beschädigt oder zerstört, hat der Mieter der adventoura als Vertragsstrafe den jeweiligen Warenwert der Sache zu erstatten, wie er sich aus der jeweils gültigen "Warenwertliste" ergibt. Die adventoura ist nicht dazu verpflichtet, sich auf die Reparatur der Sache verweisen zu lassen. Sofern sich die adventoura mit der Reparatur der beschädigten Mietsache einverstanden erklärt, hat der Mieter die für die sach- und fachgerechte Reparatur anfallenden Kosten zu erstatten. Ebenso hat er die für die Ausfallzeit der Mietsache entstehenden weitergehenden Schäden zu erstatten.

5. In Fällen von Funktionsstörungen der Mietsache durch eine Koppelung mit Fremdgeräten (nicht von adventoura gelieferten Geräten) und/oder bei Bedienungsfehlern durch Fremdpersonal hat der Mieter keinerlei Ansprüche gegenüber adventoura und kann auch keine Herabsetzung des Mietzinses verlangen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn adventoura eine Kompatibilität mit Fremdgeräten ausdrücklich zugesichert hat. Eine solche Zusicherung hat schriftlich zu erfolgen.

#### **2.4.9.1 Vorzeitige Kündigung des Vertrages**

1. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages durch den Kunden bei Dienstverträgen gem. § 627 BGB wird ausgeschlossen. Das Recht des Kunden aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 626 BGB zu kündigen bleibt unberührt. Das Recht des Kunden zur vorzeitigen Kündigung von Werkverträgen gem. § 649 BGB wird dahingehend eingeschränkt, dass nur eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund, die eine Fortführung des Vertrages unzumutbar macht, unzulässig ist.

2. Kündigt der Kunde den Vertrag vorzeitig, ohne dass ein von der adventoura zu vertretender wichtiger Grund (§ 626 BGB) zur Kündigung oder ein gesetzlicher Grund des Rücktritts vorliegt, oder verweigert der Kunde die Festsetzung des Vertrages oder die Abnahme der Ware endgültig, steht adventoura als Ersatz für den entgangenen Gewinn und den entstandenen Schaden, abhängig vom Zeitpunkt der Kündigung als Schadensersatz, folgende Prozentsätze vom Auftragswert, zuzüglich Mehrwertsteuer zu:

bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50%  
bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 70%  
bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 80%  
bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn 90%  
weniger als 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100%

Entstandene Fremdkosten für bereits erbrachte Leistungen oder fremde Stornokosten sind zusätzlich zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schäden bleibt adventoura vorbehalten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der adventoura kein Schaden entstanden ist, oder dass die entstandenen Schäden geringer sind als die jeweilige Schadensersatzpauschale.

## **2.4.9.2 Aufrechnung und Abrechnung**

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Die Rechte des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung der adventoura übertragbar/abtretbar.

## **2.5 adventoura Personal Training**

### **1. Leistungsgegenstand**

1.1 adventoura Personal Training verpflichtet sich, den Klienten im Rahmen der vereinbarten Trainings- und Gesundheitsbetreuung individuell zu beraten und zu betreuen.

1.2 Ist keine andere Vereinbarung getroffen kann die Trainings- und Gesundheitsbetreuung nur durch den Klienten persönlich in Anspruch genommen werden.

1.3 Die vereinbarte Trainings- und Betreuungsleistung versteht sich als zeitbestimmte, dienstvertragliche Verpflichtung entsprechend § 611 BGB.

### **2. Training**

2.1 Die Dauer einer Trainingseinheit beträgt 60 Minuten. Kürzere Trainingseinheiten müssen ausdrücklich vereinbart werden.

2.2 Art, Umfang und Ort jeder Trainingseinheit werden mit dem Klienten abgesprochen. Mögliche Trainingsinhalte und -ziele werden vorab in einem Beratungsgespräch mit dem Klienten abgestimmt.

2.3 Der Beginn des Trainings ist nur nach einem obligatorischen Gesundheits-Check-Up durch adventoura Personal Training möglich.

### **3. Sonstige Leistungen**

3.1 adventoura Personal Training steht seinen Klienten außerhalb der Trainingseinheiten von Mo.-Fr. zwischen 8.00 und 20.00 Uhr im Rahmen der vereinbarten Trainings- und Gesundheitsbetreuung per Telefon, Fax und E-Mail zur Verfügung. Hieraus ergibt sich jedoch kein Anspruch auf ständige Erreichbarkeit von adventoura Personal Training.

### **4. Haftung**

4.1 adventoura Personal Training schließt gegenüber dem Klienten jegliche Haftung für einen Schaden aus, der nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung auch etwaiger Erfüllungsgehilfen beruht.

4.2 Eine Haftungsausschlusserklärung ist vom Klienten zusätzlich zu unterschreiben und gilt als Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen.

4.3 adventoura Personal Training haftet nicht über die Erbringung ihrer geschuldeten Leistung hinaus für eine etwaige Nichterreichung des vom Klienten mit der Eingehung des Vertrages verfolgten Zwecks.

4.4 Nimmt der Klient die Leistungen von Kooperationspartnern oder anderen von adventoura Personal Training vermittelten Firmen oder Personen in Anspruch, tut er dies auf eigene Verantwortung. adventoura Personal Training übernimmt keine Gewährleistung für Waren und Leistungen, die der Klient von diesen erhalten hat.

4.5 Es besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung von adventoura Personal Training um etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen des Klienten zu genügen.

4.6 Der Klient hat sich eigenverantwortlich gegen Unfälle und Verletzungen, die im Rahmen des Personal Trainings auftreten können, zu versichern. Gleiches gilt für den direkten Weg von und zum Trainingsort.

## **5. Zahlungsbedingungen**

5.1 Die Abrechnung der ersten 5 Trainingseinheiten erfolgt im Voraus. Alle weiteren Trainingseinheiten werden jeweils am Monatsende abgerechnet.

5.2 Der Klient erhält von adventoura Personal Training eine schriftliche Rechnung, die ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen zu zahlen ist. Zusätzlich zur Rechnung erhält der Klient eine detaillierte Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen und Leistungen.

5.3 Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste. adventoura Personal Training behält sich eine Änderung der Preisgestaltung vor und verpflichtet sich, etwaige Änderungen dem Klienten umgehend, d.h. mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten, schriftlich mitzuteilen.

## **6 Sonstige Kosten**

6.1 Entstehen aufgrund der gewünschten Sportarten und/oder Trainingsinhalte des Klienten weitere Kosten (Eintrittsgelder, Platzmieten etc.), so sind diese vom Klienten zu tragen.

6.2 Die Kosten für einen Arzt, Physiotherapeuten, o.ä., die zur ganzheitlichen Betreuung konsultiert werden, übernimmt der Klient in Höhe der Abrechnungsmodalitäten des jeweiligen Dienstleisters.

6.3 Werden anderweitige Trainings- oder Dienstleistungen (z.B. Kinderbetreuung, Trainingsbetreuung auf Reisen etc.) in Anspruch genommen, so werden vorab gesonderte Tarife vereinbart.

6.4 Kauft adventoura Personal Training im Auftrag des Klienten Produkte (Sportartikel etc.) ein, so bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber, Eigentum von adventoura Personal Training.

## **7. Verhinderung und Ausfall**

7.1 Bei Verhinderung hat der Klient schnellstmöglich, spätestens aber 24 Stunden vor Trainingsbeginn abzusagen. Andernfalls wird das vereinbarte Honorar für die gebuchte Trainingseinheit in voller Höhe berechnet. Ausgenommen hiervon sind kurzfristig auftretende Erkrankungen, die jedoch durch ein ärztliches Attest belegt werden, und spätestens zum nächsten Trainingstermin vorgelegt werden müssen.

7.2 Sollte die Durchführung einer Trainingseinheit aufgrund unvorhersehbarer Umstände (Wetterverhältnisse etc.) zu gefährlich bzw. unmöglich sein, findet die Trainingseinheit gegebenenfalls Indoor statt oder wird nach Absprache verschoben. Die Entscheidung über die Durchführung wird grundsätzlich einvernehmlich mit dem Klienten getroffen.

7.3 In Ausnahmefällen (Krankheit, Urlaubszeit etc.) kann nach vorheriger Absprache mit dem Klienten ein gleichwertig qualifizierter Trainer die Betreuung übernehmen.

## **8. Ersatzansprüche**

8.1 Bei einer kurzfristigen Trainingsabsage durch adventoura Personal Training können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Bereits gezahlte Trainingseinheiten werden gutgeschrieben oder auf Wunsch erstattet.

## **9. Datenschutz**

9.1 Die personenbezogenen Daten des Klienten werden von adventoura Personal Training gespeichert und ausschließlich zur Erfüllung des vorgenannten Leistungsgegenstandes verwendet.

9.2 Die gespeicherten Daten werden auf Wunsch, spätestens aber 24 Monate nach der letzten gebuchten Trainingseinheit gelöscht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

## **10. Geheimhaltung**

10.1 Der Klient verpflichtet sich, über etwaige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von adventoura Personal Training Stillschweigen zu bewahren, auch über die Beendigung der Rahmenvereinbarung hinaus.

10.2 adventoura Personal Training hat über alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Trainings- und Betreuungsmaßnahmen bekannt gewordenen Informationen des Klienten Stillschweigen zu bewahren, auch über die Beendigung der Rahmenvereinbarung hinaus.

## **11. Sonstige Vereinbarungen**

11.1 Beide Parteien erkennen Absprachen und Vereinbarungen zur Buchung von Trainingseinheiten als verbindlich an, sofern diese beiderseitig bestätigt wurden. Dies gilt für alle verwendeten Kommunikationsmittel, wie Telefon, Fax oder E-Mail.

11.2 Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität und werden sich keinesfalls negativ über die Person bzw. Produkte oder Dienstleistungen des anderen äußern oder dessen Ruf und Prestige beeinträchtigen.

## **2.6. Schlussbestimmungen (übergreifend)**

12.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen, sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

### **2.6.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von adventoura. Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien auftretenden Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist München. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das deutsche internationale Privatrecht.

### **2.6.2 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorangehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wird einvernehmlich eine geeignete, dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzbestimmung getroffen.